

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz
und Erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

elektronisch an: EnV.AEE@bfe.admin.ch

5. Mai 2015

Wieland Hintz, Direktwahl +41 62 825 25 10, wieland.hintz@strom.ch

Stellungnahme Neufestlegung des Zuschlags gemäss Art. 15b Energiegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Neufestlegung des Zuschlags auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV-Zuschlag) Stellung nehmen zu können.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) erachtet die vorgeschlagene Erhöhung des Netzzuschlags von 1,1 auf 1,3 Rappen im aktuellen wirtschaftlichen und energiepolitischen Kontext nicht als opportun.

In Mitteleuropa bestehen derzeit Überkapazitäten von 60 GW installierter Kraftwerksleistung. Aufgrund dieser Überkapazitäten und weiterer Faktoren sind die Marktpreise für Strom so stark gesunken, dass die Schweizer Wasserkraft in Bedrängnis geraten ist. Die Situation wurde durch die Aufhebung des Franken-Mindestkurses noch verschärft und sollte nicht weiter befeuert werden.

Der VSE hat ferner bereits in früheren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige Ausgestaltung der KEV Ineffizienzen aufweist und die Kostensenkungspotenziale nur ungenügend genutzt werden. Entsprechende Reformen sind deshalb umzusetzen, bevor zusätzliche Gelder für die Förderung eingesetzt werden. Die Eidgenössischen Räte arbeiten im Rahmen der Beratung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 an entsprechenden Änderungen im Energiegesetz. Gleichzeitig stehen Massnahmen zur Diskussion, welche einerseits finanzielle Anreize für den Ausbau der Grosswasserkraft und andererseits eine vorübergehende Unterstützung der Rentabilität der Grosswasserkraft zum Ziel haben. Diese Massnahmen haben einen Einfluss auf die Höhe des Netzzuschlags und die Verteilung der daraus resultierenden Mittel.

Aus diesen Gründen empfiehlt der VSE, von weiteren Erhöhungen des Netzzuschlags abzusehen, bis der Rahmen der künftigen Förderung inkl. Grosswasserkraft feststeht und eine entsprechende Gesamtsicht möglich ist.

Antrag

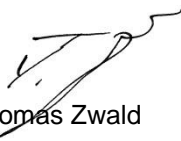
Auf die Erhöhung des Netzzuschlags ist zu verzichten. Art. 3j Abs. 1 EnV ist gemäss geltendem Recht zu belassen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse
VSE / AES

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Zwald'.

Thomas Zwald
Leiter Public Affairs